

daß die Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch das Gericht nicht immer dazu führen muß, über die aus diesem Grunde eingelegte Berufung auf der Grundlage und im Ergebnis einer Hauptverhandlung zu entscheiden. Wird dem Angeklagten jedoch nicht die Möglichkeit gegeben, zusammenfassend zur Vernehmung der Zeugen, des Vertreters des Kollektivs, des Sachverständigen und zu den zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten anderen Beweismitteln Stellung zu nehmen, dann werden grundlegende Prinzipien des Rechts auf Verteidigung verletzt^{1/}. Selbst wenn das Rechtsmittelgericht hier nach gründlicher Überprüfung des Verfahrens erster Instanz zu dem Ergebnis kommt, daß die getroffene Entscheidung im Ergebnis richtig ist, sind in einem solchen Fall die Voraussetzungen für die Beschlußverwerfung nicht gegeben. Über die Sache muß im Rahmen einer Hauptverhandlung entschieden werden.

Mißverständliche Formulierungen im angefochtenen Urteil, die weder eine Änderung des Schuldspruchs noch die Ersetzung einer tatbestandsmäßigen Variante der Tatbegehung durch eine andere erfordern, können im Wege der Beschlußverwerfung durch eindeutige Aussagen ausgeräumt werden. Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß dies auf der Grundlage der im Urteil enthaltenen Feststellungen möglich ist und daß dadurch keine rechtlichen Nachteile für den Angeklagten eintreten.

Ist eine andere als die im Urteil vorgenommene *Bewertung einzelner Strafzumessungskriterien* erforderlich, durch die aber der Strafausspruch (einschließlich der Anordnung solcher Maßnahmen, wie z. B. der fachärztlichen Heilbehandlung oder zur Wiedereingliederung Vorbestrafter) nicht geändert werden muß, so kann die Berufung ebenfalls durch Beschluß verworfen werden. In diesem Verwerfungsbeschluß muß auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen begründet werden, daß der gerügte Mangel am Strafausspruch nichts ändern kann.

Zum Inhalt der Verwerfungsbeschlüsse

Unterschiedlich ist die Praxis der Rechtsmittelgerichte, soweit es den Inhalt und Umfang der Verwerfungsbeschlüsse betrifft. Werden die dargelegten Gesichtspunkte für die Beschlußverwerfung berücksichtigt, dann ergibt sich keine Notwendigkeit, den Verwerfungsbeschluß so umfangreich zu begründen, daß er

^{1/} Vgl. BG Cottbus, Urteil vom 13. Juli 1970 - 00 2 BSB 42/70 - (NJ 1971 S. 718).

GÜNTER HILDEBRANDT, Richter am Obersten Gericht

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Patentstreitsachen

Im letzten Jahr wurden bei der weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch die Neuerer und Erfinder in allen Bereichen der Volkswirtschaft erhebliche Fortschritte erzielt und ein großer Nutzen erwirtschaftet.^{1/} Die weiteren Fortschritte werden desto größer sein, je mehr es gelingt, die sozialistische Rationalisierung als ein objektives Erfordernis für die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion als Hauptweg zu einer höheren Effektivität durchzusetzen. Es geht bei der Rationalisierung im umfassenden Sinne um die rationelle Gestaltung der gesellschaftlichen Arbeit auf allen Gebieten. Sie ist auf die Moder-

den Charakter eines Urteils annimmt. Der Verwerfungsbeschluß ist sachlich knapp zu begründen. Eine Wiedergabe des Sachverhalts des angefochtenen Urteils ist grundsätzlich nicht erforderlich, da das angefochtene Urteil und der Verwerfungsbeschluß eine Einheit darstellen.

Aus dem Verwerfungsbeschluß muß ersichtlich sein, daß die Überprüfung des Rechtsmittelgerichts "unter den in § 291 Ziff. 1 bis 4 StPO genannten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Einwände der Berufung erfolgt ist. Daraus ergibt sich, daß im Verwerfungsbeschluß auch auf solche Mängel einzugehen ist, die nicht von der Berufung erfaßt wurden. Natürlich dürfen auch sie einer Beschlußverwerfung nicht entgegenstehen. Unzulässig ist es, die Verwerfung mit Zitaten aus Vernehmungsprotokollen oder dem Hauptverhandlungsprotokoll zu begründen, die durch die Gründe des angefochtenen Urteils nicht getragen werden.

Grundsätzlich hat der Verwerfungsbeschluß neben dem Rubrum zu enthalten

den Entscheidungsstenor:

... wird die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des ... vom ... — Az.: — als offensichtlich unbegründet verworfen. Die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens hat der Angeklagte zu tragen."

die Entscheidungsgründe:

- Wiedergabe des Schuld- und Strafausspruchs des angefochtenen Urteils,
- knappe Darstellung des Ziels der Berufung,
- Bestätigung der Richtigkeit des angefochtenen Urteils unter den Gesichtspunkten des § 291 StPO und der Einwände der Berufung
- ggf. eine kurze Auseinandersetzung mit den Berufungseinwänden,
- Begründung der Auslagenentscheidung.

Ausgehend vom Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Januar 1972 und diesen ergänzenden Ausführungen sollten die Bezirksgerichte die Beschlußverwerfungspraxis ihrer Rechtsmittelsenate einschätzen und, soweit notwendig, die erforderlichen Festlegungen zur Erhöhung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Rechtsmittelverfahren treffen. Gleichzeitig sollten die Ergebnisse mit den Rechtsanwälten ausgewertet werden, weil sich daraus — wie die Erfahrungen lehren — auch wichtige Schlußfolgerungen für deren Tätigkeit und für die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Rechtsanwaltschaft ergeben.

^{1/} „Über eine Dreiviertelmillion Neuerer in unserer Republik“, Neues Deutschland vom 30. Dezember 1971 (B-Ausgabe), S. 1.

^{2/} Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975, Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 50.